

Anwendung von Jugendstrafrecht für Heranwachsende bei Verkehrsverstößen

OLG Frankfurt a. M. (2. Strafsenat, Urteil v. 22.12.2020 – 2 Ss 262/20, BeckRS2020, 47487

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte (A), welcher zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt war, befuhr gegen 3.40 Uhr eine Straße in aufsteigender Richtung. Hierbei streifte er den linken Außenspiegel eines am Straßenrand geparkten Fahrzeugs, woraufhin dieser vom Fahrzeug abbrach. Folglich verlor A die Kontrolle über sein Fahrzeug und prallte gegen ein weiteres geparktes Fahrzeug am Straßenrand, welches wiederum gegen einen dritten PKW geschoben wurde. Es entstand ein erheblicher Sachschaden i.H.v. 30.000 €, darüber hinaus mussten auslaufende Betriebsmittel von der Feuerwehr beseitigt werden. Daraufhin verließ A trotz Kenntnisnahme des Sachschadens den Unfallort, ohne sich als Unfallbeteiligter zu erkennen zu geben.

II. Entscheidungsgründe

Das vorinstanzliche Urteil des AG Idstein vom 08.06.2020 (4442 Js 16085/18 - 9 Ds) sah unter Anwendung von Jugendstrafrecht vor, A wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB) eine Strafzahlung i.H.v. 1.000 € sowie einen sechsmoatigen Entzug der Fahrerlaubnis aufzuerlegen. Zudem wurde A dazu verurteilt, ebenfalls binnen sechs Monaten insgesamt vierzig Stunden gemeinnützige Arbeit unter Weisung der Jugendgerichtshilfe zu leisten. Die Anwendung von Jugendstrafrecht hält den Überprüfungen des 2. Strafsenates im vorliegenden Fall nicht stand. So kommt nach dessen Auffassung die Anwendung von Jugendstrafrecht im Rahmen der Straßenverkehrsdelikte nicht in Betracht. Hiernach sind auch jugendliche Verkehrsteilnehmer vom Grundsatz wie Erwachsene zu behandeln. Diese Annahme begründet der Senat mit der Argumentation, dass Verstöße im Straßenverkehr weder auf eine „Reifeverzögerung“ i.S.d. § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG, noch auf sonstiges „jugendtypisches Verhalten“ i.S.d. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG zurückzuführen sind. Im Fall des A bedeutet dies, dass der Flucht vom Unfallort eine Verhaltensweise zugrunde liegt, wie sie auch bei Verkehrsteilnehmern über 21 Jahren vorkommt. Sollte das zuständige Gericht dennoch auf die Anwendung von Jugendstrafrecht bestehen, hat es dies „tatsachenfundiert“ darzulegen – ein Regelfall kann zumindest bezogen auf das Alter des Täters im Rahmen der Verkehrsdelikte nicht abgeleitet werden.

III. Problemstandort

Im Rahmen der zweitinstanzlichen Revision werden Ausführungen bezüglich der Anwendung von Jugend- und Erwachsenenstrafrecht bei Straßenverkehrsdelikten getätigt, wobei vordergründig psychologische Sachargumente zur Begründung herangezogen werden.